

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Die außerordentliche Leichtigkeit, womit Handwerksgesellen zu Kundschafthen gelangen können und dadurch zu ihrem müßigen Herumlaufen Vorschub erhalten, bringt Uns zu dem ... Entschluß, hiedurch zu verordnen ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten December 1799.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1799]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887596339>

Druck    Freier  Zugang



Friederich Franz, von Gottes Gnaden  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Die außerordentliche Leichtigkeit, womit Handwerksgesellen zu Kundschafsten gelangen können, und dadurch zu ihrem müßigen Herumlaufen Vorschub erhalten, bringt Uns zu dem landesherrlichen Entschluß, hiedurch zu verordnen: daß hinsüro in Unseren Landen keine Kundschafft anders, als in der Maße, daß sie nicht allein von jedem der Aeltermänner eigenhändig, sondern zugleich auch von dem Amtspatron gleichfalls eigenhändig, mit seinem vollen Namen unterschrieben worden, ausgestellet werden, und das Amtsigel darunter nicht in einem Abdruck in Oblaten oder Wachs, oder in einem bloßen Lichtabdruck bestehen, sondern jedesmal in gewöhnlichem Lack, ausgedruckt seyn, auch keine unterschriebene und vollzogene Kundschafsten gleichsam auf den Kauf, so daß sie nur nachher ausgefülltet werden dürfen, im voraus gemacht, und bey einem Aeltermann in Vorrahd gehalten werden, sondern jede Kundschafft erst alsdann, wann sie nöthig ist, ausgefertigt werden soll. So oft besunden werden wird, daß bey der Ertheilung einer Kundschafft anders zu Werke gegangen, soll derjenige, der sie ertheilet hat, in 5 Rthlr., falls er aber gar sich unterstanden haben sollte, die Namen der anderen Aeltermänner oder des Amtspatrons fälschlich, als wenn sie es selbst gethan hätten, mitzuunterschreiben, in 10 Rthlr. Strafe, unabbittlich verfallen seyn. Welcher Handwerksgeselle auf eine anders beschaffene, mithin unrichtige, Mecklenburgsche Kundschafft, die seit der Publication dieser Unsrer Verordnung ausgestellet ist, betroffen werden wird, den darf es nicht befremden, wenn er als ein Vagabunde angesehen und behandelt werden wird: inzwischen bleibt es ihm unbenommen, sich an denjenigen zu halten, der ihm die ungültige Kundschafft ertheilet hat.

Damit diese Unsre Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft ge lange, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir solche, außer ihrem, jedem Handwerks-Amte in Unseren Landen zugestellten, besondern Abdruck, zugleich nicht allein durch die hiesige öffentliche Intelligenz-Blätter, sondern auch den Hamburger Correspondenten, bekannt zu machen befohlen. Wor nach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten December 1799.

(L.S.) Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

Verordnung  
wegen einer bessern Einrichtung in Absicht der  
Ertheilung der Gesellen-Kundschafsten.

AK - 4060. (51) 14 <sup>a</sup>.

